

Antwort

des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau, Umwelt und Forsten

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lea Heidbreder (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)**

- Drucksache 19/486 -

Gewässerzweckverbände in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 19/486** – vom 13. August 2026 hat folgenden Wortlaut:

Die örtlichen Konzepte für die Hochwasser- und Starkregenvorsorge stellen einen wichtigen Baustein des Hochwasserrisikomanagements in Rheinland-Pfalz dar. Für die Umsetzung von Maßnahmen und zur Gewässerunterhaltung haben sich kooperative Ansätze zum Beispiel in Form von Zweckverbänden zwischen Kommunen im gesamten Einzugsgebiet bewährt. Mit einem übergreifenden Ansatz von der Quelle bis zur Mündung können Anreize sowohl für Unter- und Oberlieger-Gemeinden geschaffen und die verwaltungs- und grenzüberschreitende Zusammenarbeit gefördert werden. Die Enquetekommission „Zukunftsstrategien zur Katastrophenvorsorge“ hat in ihrem Abschlussbericht empfohlen, eine flächendeckende Gründung kommunaler Zusammenschlüsse zum Zwecke von hochwasservorsorgender Gewässerunterhaltung, -entwicklung und -ausbau zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wo gibt es in Rheinland-Pfalz derzeit Gewässerzweckverbände (bitte auflisten nach Gründungsjahr)?
2. Wo ist die Gründung von neuen Gewässerzweckverbänden in Planung oder Umsetzung?
3. Wie ist der Sachstand bei der Gründung des Gewässerzweckverbands Ahr?
4. In welcher Form unterstützt die Landesregierung die Gründung und die künftige Aufgabenwahrnehmung des Gewässerzweckverbands Ahr, insbesondere finanziell und organisatorisch?
5. Hält die Landesregierung weiterhin an dem im Koalitionsvertrag formulierten Ziel fest, die Bildung von Zweckverbänden zur Gewässerunterhaltung verbindlich zu machen?
6. Wenn ja, bis wann und auf welche Weise beabsichtigt die Landesregierung, die Verbindlichkeit von Zweckverbänden zur Gewässerunterhaltung umzusetzen?
7. Welche Auswirkungen hätte eine verbindliche Vorgabe zur Gründung von Zweckverbänden zur Gewässerunterhaltung nach Auffassung der Landesregierung auf das Konnexitätsprinzip und die Finanzierung der den Kommunen hieraus entstehenden Aufwendung?

Das **Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau, Umwelt und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau, Umwelt und Forsten
Postfach 31 60 | 55116 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Matthias Lammert, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mlwuf.rlp.de
<https://mlwuf.rlp.de/>

1. September 2026

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lea Heidbreder (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

„Gewässerzweckverbände in Rheinland-Pfalz“

- Drucksache 19/486 -

Die Kleine Anfrage Drucksache 19/486 der Abgeordneten Dr. Lea Heidbreder (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Folgende Gewässerzweckverbände mit dem Aufgabenportfolio der Hochwasser- und Starkregenvorsorge und/oder der Gewässerunterhaltung sind der Landesregierung bekannt. Waren die Informationen zum Gründungsjahr öffentlich verfügbar, z.B. über die Verbandsordnung, sind diese nachfolgend aufgeführt:

Gewässerzweckverbände	Jahr
Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach K.d.ö.R	1969
Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach	1985
Eisbachverband; Zweckverband für die Gewässerunterhaltung im Eisbachgebiet	1985



Gewässerzweckverbände	Jahr
Gewässerzweckverband Selzverband	1999
Gewässerzweckverband Flügelbach-Kinsbach	2001
Gewässerzweckverband zur Unterhaltung und zum Ausbau des Wiesbaches	k.A.
Riederbachverband	k.A.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnis der Landesregierung ist bisher lediglich der Landkreis Ahrweiler mit seinen Kommunen in eine konkrete Planung zur Gründung eines Gewässerzweckverbands eingestiegen. Auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 19/329 mit der Drucksache 19/442 wird verwiesen.

Zu Frage 4:

Das Land hat zugesichert, im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben (Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an der Ahr nach § 35 Abs. 4 Landeswassergesetz (LWG)), dem Verband beizutreten und den dementsprechenden Kostenanteil zu tragen. Darüber hinaus wird auf die Antworten auf die Fragen 5 und 7 der Kleinen Anfrage 19/329 in der Drucksache 19/442 verwiesen.

Gemäß der Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz könnten zuwendungsfähige Maßnahmen eines zukünftigen Gewässerzweckverbandes Ahr finanziell unterstützt werden.

Zu den Fragen 5 und 6:

Im Koalitionsvertrag 2026 der die Landesregierung tragenden Parteien ist in Zeile 2108–2110 ausgeführt: „Wir fördern die Gründung und prüfen die Verbindlichkeit von



Zweckverbänden zur Gewässerunterhaltung von der Quelle bis zur Mündung, damit Oberlieger eines Gewässersystems und Unterlieger gemeinsam ihr Wassermanagement betreiben.“

Dementsprechend befindet sich die Thematik aktuell in der Prüfung. Das weitere Vorgehen wird sich hieraus ableiten.

Zu Frage 7:

Das Konnexitätsprinzip kommt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) insbesondere zur Anwendung, wenn das Land den Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Erfüllung staatlicher Aufgaben überträgt, sie zur Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben verpflichtet oder besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben dieser Art stellt. Als Rechtsfolge hat das Land einen finanziellen Mehrbelastungsausgleich zu leisten, wenn den von der Aufgabe betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbänden trotz einer Kostendeckungsregelung nach § 2 Abs. 3 KonnexAG unabweisbare und wesentliche finanzielle Mehrbelastungen verbleiben.

Maßgebend für die finanzielle Ausgleichspflicht des Landes ist daher, inwieweit durch verbindliche Regelungen zur Gründung von Gewässerzweckverbänden über bislang bestehende Aufgaben der Gewässerunterhaltung (siehe § 39 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. §§ 34 f. LWG) hinausgegangen wird und dadurch unabweisbare und wesentliche finanzielle Mehrbelastungen der Kommunen entstehen, die nicht anderweitig gedeckt werden können. Ob und inwieweit die vorstehenden Regelungen einschlägig sein könnten, bleibt folglich der konkreten Ausgestaltung im Rahmen eines erforderlichen Gesetzgebungsverfahrens vorbehalten.

gez.

Christine Schneider

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.